

Num. CVIII.

Verordnung wegen der Freybriefe, von 1800.

Ohngeachtet die Verordnung vom 18ten Nov. 1756. deutlich vorschreibt, daß in den von den Beamten zu ertheilenden Bescheinigungen wegen der von Eigenbehörigen nachzusuchenden Freybriefe nicht bloß der, denenselben verschriebene Brautschaf, sondern auch das, was sie außerdem im Vermögen haben, bemerkt werden solle; so ist dieselbe dennoch, nach der deswegen von Fürstlicher Rentkammer geschenehen Anzeige, nicht durchgehends gehörig befolgt worden. Da nun aber dies zum Nachtheil der Herrschaftlichen Interesse gereicht; so wird nomine Serenissimi Regentis Hochfürstliche Durchlaucht das Amt N. N. hiemit angewiesen, jener Verordnung zu Folge in seiner Bescheinigung das ganze Vermögen des den Freybrief suchenden Eigenbehörigen so wohl an Brautschaf, als an erworbenen Baarschaften, oder ausstehenden, oder solchen Geldern, welche derselbe zur Zeit seiner Verheirathung oder der nachgesuchten Freykaufung auf irgend eine Art erhalten hat, genau und bestimmt anzuführen.

Demold den 10ten Jun. 1800.

Fürstlich Lippische Regierung
dasselbst.

Num. CIX.

Num. CIX.

Verordnung, die zu frühen Beerdigungen betreffend,
von 1800.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Aneyden, Erbburggraf zu Utrecht etc.

Viele unbezweifelbare und öffentlich zur Warnung bekannt gemachte Beyspiele beweisen, daß Menschen von jedem Alter in sehr vielen Krankheiten, z. B. in Schlagflüssen, Krämpfen, Ohnmachten, Mutterzufällen, Stickflüssen, heftigen Brechen und Durchfall, Blutflüssen, wie auch bey heftigen Leidenschaften, bey Schwangerschaften, und während oder gleich nach der Geburt, selbst auch in hitzigen Fiebern, Nervenfiebern, ebsartigen Wechselfiebern, Blattern u. s. w., mehrere Tage alle Merkmale an sich haben, die man insgemein für sichere Zeichen des Todes hält, und doch nicht wirklich und vollkommen todt seyn, sondern noch das Vermögen behalten können, wieder aufzuleben. Besonders können Personen, die plötzlich, ohne daß sie vorher sehr krank gewesen sind, oder die in Krankheiten unvermuthet starben, und ohne daß vorher die gewöhnlichen Zufälle eines herannahenden Todes bemerkt wurden, nicht völlig todt seyn, sondern noch verborgenes Leben in sich haben. Oft sind solche nur scheinbar todte Personen durch einen glücklichen Aufschub

Vierter Band.

F f

ihres